

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/61

61/1 Mark Ke (DE)

Freigabedatum

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage
in Köln-Neustadt/Nord
Arbeitstitel: Genter Straße in Köln-Neustadt/Nord**

Begründung für die Dringlichkeit:

Der Beschluss über die Veränderungssperre Genter Straße in Köln-Neustadt/Nord wurde am 17.12.2009 im Rat beschlossen. Diese Veränderungssperre wurde jedoch versehentlich falsch terminiert.

Da eine Veränderungssperre üblicherweise zwei Jahre läuft, hätte diese bis 22.01.2011 laufen müssen.

Um die Ziele der Planung zu sichern, ist eine Aufhebung der Veränderungssperre und ein erneuter Beschluss über die Veränderungssperre mit der korrekten Frist erforderlich.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister
und ein Ratsmitglied gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister
und ein Mitglied der
Bezirksvertretung gemäß § 36
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz
1 GO NW und Genehmigung durch den
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-
tung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt

1. die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre –Arbeitstitel: Genter Straße in Köln-Neustadt/Nord– wegen einer fehlerhaften Fristberechnung;
2. die Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Neustadt/Nord –Arbeitstitel: Genter Straße in Köln-Neustadt/Nord– für das Gebiet zwischen Brüsseler Straße, Antwerpener Straße, Brabanter Straße und Genter Straße in Köln-Neustadt/Nord in der zu diesem Beschluss als Anlage beigefügten, paraphierten Fassung.

Alternative: keine

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt
gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m
§ 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW
vorstehende Dringlichkeitsent-
scheidung des Bezirksbürgermeisters
und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung
nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. AuswirkungenProblemstellung

Verhinderung einer städtebaulichen Fehlentwicklung

Begründung

- siehe Anlage 2 -

Auswirkungen

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nrn. 1 - 3